jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2020/9/22 4Ob149/20w, 4Ob185/20i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.09.2020

Norm

UrhG §59b Abs2

Rechtssatz

§ 59b Abs 2 UrhG schafft – bei Vorliegen der inhaltlichen Voraussetzungen (insbesondere Verstoß gegen Treu und Glauben) – einen Anspruch auf Erteilung der Bewilligung (Lizenz) durch den berechtigten Rundfunkunternehmer zu angemessenen Bedingungen. Eine vertragliche (Zwangs?)Lizenz muss grundsätzlich geltend gemacht und durchgesetzt werden. Wird eine Weitersendung bereits vorgenommen, muss zumindest der unstrittige Teil der Lizenzgebühr gezahlt oder sichergestellt werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 149/20w
  Entscheidungstext OGH 22.09.2020 4 Ob 149/20w
- 4 Ob 185/20i
  Entscheidungstext OGH 26.11.2020 4 Ob 185/20i
  Beisatz: Die Bestimmung der angemessenen Lizenzgebühren (bzw des strittigen Teils) würde den Rahmen des Provisorialverfahrens sprengen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133331

Im RIS seit

16.12.2020

Zuletzt aktualisiert am

08.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at